

HLP-Richtlinien

für Leistungsprüfungen
von Hengsten



Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Beschluss Beirat Zucht
Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
A Allgemeine Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen	4
A 1. Rechtliche und sonstige Grundlagen	4
A 2. Zweck und Zuständigkeiten	5
A 3. Begriffsbestimmungen	5
A 4. Adressaten, Verpflichtungserklärung des Anmelders	6
A 5. Prüfungsstationen und Prüfungsorte	6
A 6. Anmeldezahl	6
A 7. Auswahl der Prüfungsstation und -orte durch den Anmelder	6
A 8. Anmeldeverfahren	6
A 9. Zulassungsvoraussetzungen	7
A 10. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten	7
A 11. Bewertungsrichtlinien	8
A 12. Veröffentlichung und Verwendung von Prüfungsergebnissen	8
A 13. Wiederholung und nicht vollständige Absolvierung von Prüfungen	8
A 14. Widerspruch bei der HLP-Widerspruchskommission	9
A 15. Haftung	9
B Besondere Bestimmungen für Stationsprüfungen von Hengsten	10
B 1. Grundsätzliche Bestimmungen	10
B 2. Anlieferungsverfahren	10
<i>B 2. 1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente</i>	10
<i>B 2. 2. Hinweise durch den Anmelder</i>	10
<i>B 2. 3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien</i>	11
<i>B 2. 4. Überprüfung unter dem Sattel</i>	11
B 3. Tierärztliche Betreuung und Kontrolle	11
B 4. FN-Beauftragte und Sachverständige	11
<i>B 4. 1. Der Trainingsleiter (TL)</i>	12
<i>B 4. 2. Die Trainingsrichter (TR)</i>	12
<i>B 4. 3. Die Prüfungsrichter (PR)</i>	12
<i>B 4. 4. Die Fremdreiter (FR)</i>	13
<i>B 4. 5. Der Stationstierarzt</i>	13
<i>B 4. 6. Der FN-Beauftragte</i>	13
B 5. Ausrüstung von Pferd und Reiter	13
B 6. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung	14
<i>B 6. 1. Nichtzulassung</i>	14
<i>B 6.2. Ausschluss</i>	14
B I Besondere Bestimmungen für die 30-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	15
BI 1. Dauer	15
BI 2. Zulassungsvoraussetzungen	15
BI 3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag	15
BI 4. Mindestanmeldezahl	15
BI 5. Zusammensetzung der Kommissionen	15
BI 6. Training und Abschlussprüfung	16
<i>BI 6.1. Training</i>	16
<i>BI 6.2. Abschlussprüfung</i>	16
BI 7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	17

BII Besondere Bestimmungen für die 70-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	20
BII 1. Dauer	20
BII 2. Zulassungsvoraussetzungen	20
BII 3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag	20
BII 4. Mindestanmeldezahl	20
BII 5. Zusammensetzung der Kommissionen	20
BII 6. Training und Abschlussprüfung	21
<i>BII 6.1. Training</i>	21
<i>BII 6.2. Abschlussprüfung</i>	22
BII 7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung	22
Anlage 1	25
Anlage 2	27
Anlage 3	28
Anlage 4	29
Anlage 5	30
Anlage 6	31
Anlage 7	32
Anlage 8	33
Anlage 9	34

Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (HLP-Richtlinien) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für die nachhaltige Förderung und Koordinierung der Pferdezucht,

in der Absicht, die Zusammenarbeit der FN, der beteiligten Züchtervereinigungen, Prüfungsstationen und staatlichen Behörden bei der Durchführung der Hengstleistungsprüfungen zu stärken und

mit dem Ziel, die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten objektiv und umfassend über das Leistungsvermögen der geprüften Hengste zu informieren,

hat die FN nachstehende Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten erlassen.

Die HLP-Richtlinien wurden unter maßgeblicher Mitwirkung der als Mitglieder der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen erarbeitet und mit Vertretern der Prüfungsstationen, der Hengsthalter und der Tierzuchtbehörden der Länder erörtert.

Vorerst gelten die HLP-Richtlinien lediglich für die unter BI und BII aufgeführten Prüfungen.

Die Züchtervereinigungen haben sich verpflichtet, die HLP-Richtlinien zeitnah und vollständig in ihr Verbandsrecht zu übernehmen. Dabei ist im jeweiligen Verbandsrecht (Satzungen und Zuchtbuchordnungen der Züchtervereinigungen) ein Verweis auf die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Abweichungen von den HLP-Richtlinien sind nur in soweit zulässig, als die HLP-Richtlinien dies ausdrücklich vorsehen.

Die HLP-Richtlinien wurden am 03. Mai 2010 vom Beirat Zucht der FN beschlossen und treten, mit den Änderungen vom 01. Dezember 2010, am 01. Januar 2011 in Kraft.

A Allgemeine Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen

A 1. Rechtliche und sonstige Grundlagen

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts, insbesondere dem Tierzuchtgesetz (TierZG) und seinen Ausführungsverordnungen, basieren die HLP-Richtlinien auf

- dem Tierschutzgesetz, welches insbesondere verbietet, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- den Leitlinien des BMELV für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten, die die Grundlage für Leistungsprüfungen bilden und aufzeigen, welche Anforderungen gestellt werden, um eine optimale Vorbereitung der Hengste zu ermöglichen,
- den Leitlinien des BMELV „Beurteilung von Pferdhaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Tierschutz im Pferdesport“ als Grundlage für Haltung, Umgang und Nutzung der Hengste vor und während einer Leistungsprüfung,
- den Grundsätzen der FN für das Vorbereiten von Hengsten auf eine Prüfung, zusammengefasst in einer Broschüre der FN zum Heranführen, Anreiten und Reiten junger Pferde

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die HLP-Richtlinien sind ausgerichtet nach den jeweiligen Zuchtprogrammen der Züchtervereinigungen.

A 2. Zweck und Zuständigkeiten

Die HLP-Richtlinien zielen darauf ab, durch Standardisierung von Prüfungsabläufen und Umweltbedingungen die Vergleichbarkeit zwischen den Prüfungen an den verschiedenen Prüfungsstationen und -Orten zu optimieren.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind wesentliche Elemente von Zuchtprogrammen zur Selektion von Zuchttieren. Die Leistungsprüfung stellt ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren dar, wobei diese Leistungen auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren umfassen. Die Zuchtwertschätzung ermöglicht, mittels statistischer Verfahren, den erblichen Einfluss von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen (Zuchtwert) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage der Ergebnisse von Leistungsprüfungen zu beurteilen. Leistungsprüfungen von Hengsten werden in Rahmen der Zuchtprogramme nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports in Form von Stations-, Feld- oder Turniersportprüfungen durchgeführt.

Für die Eintragung von Hengsten in bestimmte Abschnitte der Zuchtbuch-Abteilungen sowie für die Auswahl von Hengsten zur Verwendung oder Beteiligung an bestimmten Teilen des Zuchtprogramms werden als Kriterien aus einer stationären Leistungsprüfung ausschließlich Ergebnisse aus einer nach diesen HLP-Richtlinien durchgeführten Hengstleistungsprüfung verwendet, insbesondere die gewichteten Endnoten und/oder die HLP-Zuchtwerte sowie Zuchtwert-Abweichungen vom Verwandten-Zuchtwert.

Die rassespezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Eintragung in bestimmte Abschnitte der Zuchtbuch-Abteilungen sind in den Besonderen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der einzelnen Rassen geregelt.

Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen als Stations- oder Feldprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind die Züchtervereinigungen oder, unter bestimmten landesrechtlichen Voraussetzungen, die staatlichen Behörden oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen.

Bei Zuständigkeit der Züchtervereinigungen beauftragen diese die FN als „Generalunternehmer“ mit der tierzüchterischen Durchführung der HLP nach den Vorgaben dieser HLP-Richtlinien. Die FN beauftragt die Prüfungsstationen sowie ggf. Zuchtwertschätzstellen als Mitwirkende.

Die Unterbringung und Pflege der Hengste wird bilateral zwischen dem Anmelder eines Hengstes und der jeweiligen Prüfungsstation vereinbart und geregelt.

Die HLP-Richtlinien dienen nicht zur Regelung von Turniersportprüfungen oder zur Durchführung der Leistungsprüfungen zur Bewertung der äußeren Erscheinung von Hengsten.

Alle in Abschnitt A enthaltenen Bestimmungen werden konkretisiert und ergänzt durch die Bestimmungen der Abschnitte B, B I und B II, ohne dass jeweils gesondert hierauf verwiesen wird.

A 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinn der HLP-Richtlinien gilt folgendes:

Züchtervereinigungen müssen staatlich anerkannt und der FN als Mitglied angeschlossen sein.

Leistungsprüfungen für Hengste sind – entsprechend der rassespezifisch unterschiedlichen Anforderungen – Prüfungen, die nach den Bestimmungen des TierZG, der einschlägigen

staatlichen Rechtsverordnungen, den Besonderen Bestimmungen der ZVO, der LPO sowie diesen Richtlinien durchgeführt werden.

Als Anmelder kommen nur der Eigentümer oder der Besitzer des zu prüfenden Hengstes in Betracht. Der Anmelder muss Mitglied einer FN angeschlossenen Züchtervereinigung sein.

Die Trainingsphase umfasst die Zeit von der Anlieferung bis zum ersten Einsatz der Prüfungsrichter an den Tagen der Abschlussprüfung.

A 4. Adressaten, Verpflichtungserklärung des Anmelders

Die HLP-Richtlinien richten sich an Anmelder (Besitzer, Eigentümer) und Züchter der zu prüfenden Hengste sowie an Sachverständige (im Sinne von B 5 dieser HLP-Richtlinien), Vertreter der Züchtervereinigungen und sonstige beteiligte Einrichtungen und Personen.

Mit der Anmeldung eines Hengstes zur Prüfung muss der Anmelder schriftlich oder auf elektronischem Wege die HLP-Richtlinien sowie die LPO und die ZVO anerkennen und erklären, dass er von deren Inhalt Kenntnis genommen hat.

Ist der Anmelder nicht Eigentümer des Hengstes, muss er schriftlich erklären, dass der Eigentümer mit der Anmeldung seines Hengstes und der damit verbundenen Verpflichtungserklärung einverstanden ist.

A 5. Prüfungsstationen und Prüfungsorte

Hengstleistungsprüfungen können nur an zugelassenen Prüfungsstationen und Prüfungsorten abgehalten werden. Die Zulassung besteht darin, dass sie von den Züchtervereinigungen ausgewählt und - soweit es sich um Prüfungsstationen handelt - vom FN-Beirat Zucht bestätigt werden.

Weitere stationäre Prüfungsstationen können einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den FN-Bereich Zucht richten. Über den Antrag wird unter Mitwirkung der angeschlossenen Züchtervereinigungen im FN-Beirat Zucht nach der Maßgabe entschieden, ob die Station eine Prüfung entsprechend den HLP-Richtlinien gewährleisten kann.

A 6. Anmeldezahl

Hengstleistungsprüfungen werden in Gruppen durchgeführt. Die Mindestanmeldezahl muss nach wissenschaftlichen Maßstäben aussagekräftige und vergleichbare Ergebnisse gewährleisten.

Grundsätzlich müssen für einen Prüfungsdurchgang verbindliche Mindestanmeldungen vorliegen. Die Mindestanmeldezahlen sowie Fristen für die Anmeldung sind in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsform geregelt. Für die Prüfungsstationen sind individuelle Maximalanmeldezahlen der Prüfungsdurchgänge durch den FN-Beirat Zucht festgelegt.

A 7. Auswahl der Prüfungsstation und -orte durch den Anmelder

Die Auswahl der konkreten Prüfungsstation oder des Prüfungsortes obliegt - nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität der Prüfungsstation bzw. des Prüfungsortes, der jeweils zu berücksichtigenden Anmeldezahl sowie den Regeln des Anmeldeverfahrens - dem Anmelder. Dessen Entscheidung ist auch für den Eigentümer verbindlich, falls es sich beim Anmelder um den Besitzer handelt.

A 8. Anmeldeverfahren

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die fristgerecht mittels eines von der FN und den Züchtervereinigungen vorgegebenen Systems abgegeben werden.

Erst mit dem Eingang der Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfgebühr) liegt eine verbindliche Anmeldung vor. Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Zahl der verbindlichen Anmeldungen, ob die HLP an der konkreten Prüfungsstation durchgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem Prüfungsdurchgang, für den die Anmeldung erfolgt ist, besteht nicht.

Die Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Anmeldungen berücksichtigt.

A 9. Zulassungsvoraussetzungen

Zu Hengstleistungsprüfungen sind nur Hengste zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind, mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind und die Impfbestimmungen der LPO, sowie die unter Kapitel 4. der BMELV-Leitlinie für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten aufgeführten Kriterien an Konstitution, Kondition, Wohlbefinden, Gesundheit und das Verhalten unter dem Reiter erfüllen.

Mit der Anmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Hengst in der Hauptabteilung des Zuchtbuches einer teilnehmenden Züchtervereinigung eingetragen ist und dass er die genealogischen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllt. Ansonsten kann er nur zugelassen werden, wenn die Erklärung einer teilnehmenden Züchtervereinigung vorliegt, dass der Hengst die genealogischen Voraussetzungen zur Eintragung in ihr Hengstbuch I erfüllt oder zur Verwendung in ihrem Zuchtprogramm zugelassen werden kann.

Hengste, welche die vorangehend genannten Bedingungen über die Eintragung ins Zuchtbuch erfüllen, können auch einer im Zuchtprogramm der Züchtervereinigungen vorgesehenen Veredlerasse angehören.

Zur HLP nicht zugelassen sind des weiteren Hengste,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil D Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen der ZVO verabreicht oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde,
- wenn innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika von 12 Monaten) vor Vorstellung zur HLP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einer Züchtervereinigung oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

A 10. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten

Der für die Hengstleistungsprüfung zuständige Tierarzt ist zusammen mit einem weiteren Sachverständigen oder dem FN-Beauftragten jederzeit berechtigt, während der HLP Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Medikationskontrollen werden nach Teil D Anlage 2 der Durchführungsbestimmungen der ZVO durchgeführt.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis - entsprechend A 9. dieser HLP-Richtlinien - ist der Hengst mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurück zu nehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Hengstes gewertet, auch wenn der Ausschluss zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs das Zeugnis an die FN zurückzusenden.

A 11. Bewertungsrichtlinien

Die Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO durch Vergabe von Noten auf einer Skala von 1 bis 10, die in Schritten von halben Noten unterteilt ist:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Richtverfahren der jeweiligen Sachverständigenkommissionen.

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der jeweiligen Populationen bzw. Rasse.

A 12. Veröffentlichung und Verwendung von Prüfungsergebnissen

Unmittelbar nach Abschluss eines Prüfungsdurchgangs werden die Einzelnoten öffentlich bekannt gegeben. Der Anmelder des Hengstes erhält des weiteren ein vorläufiges Prüfungszeugnis der FN, aus dem die in den Besonderen Bestimmungen dieser HLP-Richtlinien dargestellten Ergebnisse, sowie die entsprechenden Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Unverzüglich nach jedem Prüfungsdurchgang werden diese von der FN im Internet veröffentlicht. Die Anmelder der Hengste erhalten von der FN das endgültige Prüfungszeugnis, mit allen unter den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Ergebnissen übersandt.

Die Verwendung von Ergebnissen, die nicht durch die FN veröffentlicht werden, ist nicht zulässig.

Die beteiligten Züchtervereinigungen erhalten von der FN auf Anfrage die Prüfungsergebnisse der Hengste.

Die Eigentümer oder Besitzer der teilnehmenden Hengste sind verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zur Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Hengste zu dulden. In der Verpflichtungserklärung des Anmelders (s.o. A 4.) ist auf diese Duldungsverpflichtung besonders hinzuweisen.

A 13. Wiederholung und nicht vollständige Absolvierung von Prüfungen

Jede in diesen HLP-Richtlinien aufgeführte Hengstleistungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung. Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Muss ein Hengst auf Veranlassung der Prüfungsstation vor Ablauf der Hälfte der Trainingsphase ausscheiden, dann liegt eine Leistungsprüfung nicht vor. Anzurechnen für die Ausfallzeit des Hengstes sind krankheitsbedingte, trainingsfreie Tage in der Trainingsphase. Entsprechende Hengste werden in den Ergebnislisten nicht aufgeführt.

Ein Hengst muss in jedem Merkmalsblock der Vor- bzw. Abschlussprüfung mindestens einmal und darüber hinaus in einer geforderten Anzahl an Einzelbewertungen bewertet worden sein. Ist dieses nicht möglich, kann für den Hengst kein Ergebnis ermittelt werden.

A 14. Widerspruch bei der HLP-Widerspruchskommission

Gegen Entscheidungen im Rahmen der HLP-Richtlinien steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu.

Der Widerspruch ist bei der HLP-Widerspruchskommission, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen.

Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 1.000,00 € spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Gebühren und den Auslagen der HLP-Widerspruchskommission und den notwendigen Auslagen aller Beteiligten, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet sind.

Wer den Widerspruch zurückzieht, hat die Kosten zu tragen. Die Kosten können ermäßigt werden.

Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit der HLP-Widerspruchskommission begründet ist.

Die HLP-Widerspruchskommission entscheidet auf der Grundlage der Verfahrensordnung, die Teil dieser HLP-Richtlinien ist (Anlage 9).

A 15. Haftung

Eine Haftung der FN – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Anmelder (Besitzer, Eigentümer) durch ein Verhalten der FN, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der FN, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der FN, ihrer Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Die FN, ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umfang der Haftung der an der Durchführung der HLP beteiligten Einrichtungen, ihrer Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten untereinander und/oder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer, ergibt sich im übrigen aus den einschlägigen Vereinbarungen oder Satzungsregelungen.

B Besondere Bestimmungen für Stationsprüfungen von Hengsten

B 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Leistungsprüfungen auf Stationen werden in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt. Hengste dürfen die Prüfungsstation während der Prüfung nicht verlassen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur dann, wenn bei Krankheit eine Diagnosefeststellung oder Behandlung in der Prüfungsstation nicht möglich ist. In diesem Fall kann der betreffende Hengst jedoch nur auf gemeinsame Veranlassung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters in eine Tierklinik verbracht werden. Bei akuter Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) ist diese vorherige Absprache entbehrlich. Über die während einer krankheitsbedingten Abwesenheit durchgeführten tierärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Anmelder und vom behandelnden Tierarzt außerhalb der Prüfungsstationen zu unterschreiben und bei der Rückkehr dem Stationstierarzt oder dem Trainingsleiter zu übergeben ist.

B 2. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter A 9. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch die QM-Kommission (siehe B 3.) überprüft.

B 2. 1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Vorzulegen sind

- der Equidenpass in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind. Impfungen, die über die Anforderungen der LPO hinausgehen, können von der Prüfungsstation im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden;
- die aktuelle Zuchtbescheinigung;
- eine Bescheinigung eines Fachtierarztes für Pferde, nicht älter als fünf Tage, aus der hervorgeht, dass der betreffende Hengst sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind;
- ein Gesundheitszertifikat mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes für Hengste die aus dem Ausland angeliefert werden;
- Folgende Nachweise aus dem Labor Dr. Böse GmbH, Harsum zur Equinen Virusarteriitis:
 - die Vorlage eines Nachweises bei Beprobung von sieben bis zehn Tagen vor Anlieferung der Hengste, die einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $< 1:4$ aufweisen oder
 - die Vorlage von zwei negativen Nachweisen des Equinen Arteriitisvirus im Sperma (Virusisolation und PCR), welche nicht älter sind als 120 Tage und einen Beprobungsabstand von mind. einer Stunde haben, bei Hengsten mit einem positiven Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $\geq 1:4$.
 - die Vorlage eines negativen Virusnachweis im Sperma, nicht älter als 120 Tage, wenn der Hengst mindestens drei Mal gegen die Equine Virusarteriitis mit dem Impfstoff Artervac (Impfpass) ordnungsgemäß vacciniert wurde.

B 2. 2. Hinweise durch den Anmelder

Spätestens bei der Anlieferung ist der Anmelder verpflichtet, auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes, die für dessen Haltung, Pflege, Handhabung, Gesunderhaltung und die Prüfungsdurchführung bedeutsam sein könnten, schriftlich hinzuweisen. Darüber hinaus muss der Anmelder spätestens bei der Anlieferung die Prüfungsstation auf frühere Verletzungen und Erkrankungen des Hengstes hinweisen, damit diese ggf. bei einer Behandlung entsprechend berücksichtigt werden können.

nen. Die Folgen (z.B. Haftung auf Schadenersatz) aus unterlassenen, unvollständigen oder nicht zutreffenden Hinweisen trägt der Anmelder.

B 2. 3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jeder Hengst von der QM-Kommission (siehe Abschnitt B 3.) nach veterinärmedizinischen Kriterien untersucht.

Dabei wird der Hengst im Stand, Schritt und Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

B 2. 4. Überprüfung unter dem Sattel

Bei der Anlieferung wird das Verhalten des Hengstes im Umgang und unter dem Reiter sowie der altersgerechte Entwicklungsstand mit angemessener Kondition überprüft. Hierbei ist jeder Hengst von dem Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person unter dem Sattel vorzustellen.

B 3. Tierärztliche Betreuung und Kontrolle

Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Eignung der Probanden für die Prüfungsdurchführung wird von der Qualitäts-Managementkommission (QM-Kommission) kontrolliert und dokumentiert.

Die QM-Kommission wird von der FN für jeden Prüfungsdurchgang benannt und setzt sich zusammen aus

- dem Trainingsleiter;
- ein Beauftragter der FN;
- dem Stationstierarzt.

Gegebenenfalls kann die FN zusätzlich

- einen Vertreter einer der FN angeschlossenen Züchtervereinigung;
- einen weiteren Tierarzt;
- den Amtstierarzt des Kreisveterinäramtes;

als weitere Mitglieder der QM-Kommission heranziehen.

Die Kosten für die Mitwirkung des Stationstierarztes trägt die Prüfungsstation.

Die QM-Kommission wird tätig

- bei der Anlieferung des Hengstes,
- vor der Zulassung der Hengste zum Abschlussprüfung.

Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden in einem Besichtigungs- und Musterungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 1 festgehalten.

Neben diesen Kontrollen findet die Betreuung und Behandlung der Hengste während des gesamten Aufenthaltes auf der Station durch den Stationstierarzt statt. Diese tierärztliche Betreuung und Behandlung und die entsprechende Kostenregelung ist im Dienstleistungsvertrag mit der jeweiligen Prüfungsstation (siehe Abschnitt BI 3. und BII 3.) zu regeln.

Während der gesamten Aufenthaltszeit der Hengste auf der Prüfungsstation wird ein Stallbuch geführt, in dem der Stationstierarzt jede veterinärmedizinische Untersuchung, Behandlung oder Medikation eines Hengstes eintragen muss.

Kann ein Hengst an einem Bewertungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht gezeigt werden, ist dieses anhand einer Bescheinigung des Stationstierarztes nachzuweisen.

B 4. FN-Beauftragte und Sachverständige

Der FN-Beauftragte ist auf der Prüfungsstation während eines Prüfungsdurchgangs der fachliche Vertreter der FN, die mit der Durchführung der HLP als Generalunternehmer beauftragt ist.

Daneben wirken im Rahmen der Hengstleistungsprüfung als Sachverständige mit:

- Trainingsleiter,
- Trainingsrichter,
- Prüfungsrichter,
- Fremdreiter sowie
- Stationstierarzt.

Die Berufung eines Pools von Sachverständigen und FN-Beauftragten erfolgt unter Mitwirkung der Züchtervereinigungen im Beirat Zucht der FN. Die Berufung des Pools erfolgt im Abstand von 2 Jahren. Abweichungen von der zeitlichen Regelung können auf Antrag einer FN angeschlossenen Züchtervereinigung erfolgen.

Als Sachverständige dürfen keine Zuchtleiter, Mitglieder der Körkommissionen oder Vorstände von Züchtervereinigungen berufen werden.

Die Zuteilung eines FN-Beauftragten, der Trainingsrichter, Prüfungsrichter und Fremdreiter aus dem Pool für einen jeweiligen Prüfungsdurchgang erfolgt durch die FN.

Alle im Folgenden genannten Personen haben über den Zwischenstand der Bewertung Still-schweigen zu bewahren.

B 4. 1. Der Trainingsleiter (TL)

ist als Mindestqualifikation

- Pferdewirtschaftsmeister gemäß APO der FN,
 - muss nicht zwingend notwendig zum Turnierrichter qualifiziert sein
- und hat folgende Aufgaben*
- Mitwirkung in der Trainingskommission; an den Tagen der Trainingskontrollen ist ein Vorstellen der Hengste durch den Trainingsleiter somit nicht möglich;
 - Aufstellung eines Trainingsplanes für die Trainingsphase;
 - Einteilung des Tagesablaufes;
 - Einteilung der Trainingsreiter;
 - Vermittlung von Informationen an Trainingsrichter und FN-Beauftragte;
 - Überwachung einer angemessenen Haltung und des Wohlergehens der Hengste;
 - Erteilung von Auskünften gegenüber den Anmeldern zum Zustand und Wohlergehen der Hengste;
 - Entscheidung bei ggf. notwendigem Ausschluss eines Hengstes gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und mindestens einem weiteren Sachverständigen des Prüfungsdurchganges;
 - Kontrolle der Einhaltung grundsätzlicher Bestimmungen dieser HLP-Richtlinien, sowie die Dokumentation von Ausfalltagen der Hengste;
 - Schriftliche Dokumentation von Mängeln sowie Verhaltensstörungen im Verlauf der Prüfung sowie Bereitstellung dieser Unterlagen für die jeweilige Züchtervereinigung.

B 4. 2. Die Trainingsrichter (TR)

müssen

- geprüfte Turnierrichter (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/B) sein, wobei Ausnahmen aufgrund entsprechender Qualifikationen und Benennung des FN Beirates-Zucht möglich sind

und haben folgende Aufgaben

- Bewertung von Trainingsmerkmalen,
- Entscheidung bei ggf. notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Trainingsphase, gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und dem Trainingsleiter.

B 4. 3. Die Prüfungsrichter (PR)

müssen

- geprüfte Turnierrichter (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/B) sein, wobei Ausnahmen aufgrund entsprechender Qualifikationen und Benennung des FN Beirates-Zucht möglich sind

und haben folgende Aufgaben

- Bewertung von Prüfungsmerkmalen;
- Entscheidung bei ggf. notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Abschlussprüfung, gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und dem Trainingsleiter.

B 4. 4. Die Fremdreiter (FR)

müssen

- mindestens Pferdewirt gemäß APO sein bzw. vergleichbare Qualifikationen haben *und haben folgende Aufgaben*
- Reiterliche Durchführung von Prüfungsaufgaben unter Beachtung der LPO;
- Bewertung von Prüfungsmerkmalen.

B 4. 5. Der Stationstierarzt

hat folgende Aufgaben

- Betreuung und gesundheitliche Kontrolle der Hengste während der Prüfung;
- Mitwirkung in der „Qualitäts-Managementkommission“;
- Entscheidung zusammen mit dem Trainingsleiter über die externe Behandlung eines Hengstes;
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Hengstes, wenn veterinärmedizinische Aspekte zu berücksichtigen sind.

B 4. 6. Der FN-Beauftragte

ist als Vertreter der FN Ansprechpartner für die Trainingsrichter, die Prüfungsrichter, die Fremdreiter und die Trainingsleiter sowie die Prüfungsstation und

hat folgende weitere Aufgaben

- organisatorische Unterstützung der Trainingsrichter;
- Kontrolle des Ablaufs und der Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätsstandards der Prüfungsstation;
- Protokollierung der Bedingungen und Abläufe in der Prüfungsstation, insbesondere auch von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störenden Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung;
- Notenerfassung und Eingabe in das Auswertungs- und Ergebnissystem;
- Durchführung der Ergebnisauswertung;
- Entscheidung bei ggf. notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit dem Trainingsleiter und mindestens einem weiteren Sachverständigen.

B 5. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich ein Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind gemäß LPO

- ein Paar Sporen (max. Dornlänge 3,5 cm mit glatten Endflächen [ohne Rädchen]), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.
- Eine Gerte: Bei allen Trainings- und Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernisse beinhaltet, max. 75 cm lang (inkl. Schlag), in allen anderen Trainings- und Prüfungsabschnitten max. 120 cm lang (inkl. Schlag)

Ausrüstung Pferd:

Im Training sowie bei allen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung, die eine Überwindung von Hindernissen beinhalten ist eine Ausrüstung gemäß Aufbauprüfungen (Springpferde-LP) nach LPO zulässig. In allen anderen Teilen der Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Basisprüfungen gemäß LPO.

B 6. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung

B 6. 1. Nichtzulassung

Ein Hengst wird zu der Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die unter A 9. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden;
- die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt;
- bei Anlieferung durch die QM-Kommission gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden;
- die Impfbestimmungen der LPO sowie die zusätzlichen Impfbestimmungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden;
- bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können;
- der Hengst bei der Anlieferung nicht unter dem Sattel vorgestellt werden kann.

Über die Nichtzulassung entscheidet die QM-Kommission.

B 6.2. Ausschluss

Ein Hengst wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn

- eine unerlaubte Medikation oder Manipulation nachgewiesen wurde (siehe Abschnitt A10);
- der Anmelder nicht spätestens bei Anlieferung auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes hingewiesen hat und solche Eigenschaften oder Unarten die Haltung oder die Prüfung des Hengstes während des Prüfungsdurchganges erheblich erschweren oder unmöglich machen;
- der Hengst durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Hengste darstellt;
- der Hengst während der Dauer der Leistungsprüfung abgesamt wird, zum Deckeinsatz verwendet wird oder an Turnieren oder anderen Veranstaltungen teilnimmt;
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, ZVO oder diesen HLP-Richtlinien nachgewiesen werden kann oder
- der Hengst aus der Prüfungsstation entfernt wird, ohne dass
 - eine gemeinsame Anordnung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters vorliegt oder
 - Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) besteht.

Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam mindestens zwei an der jeweiligen Prüfung beteiligte Sachverständige und der FN-Beauftragte.

Ein Hengst kann aus einer laufenden Prüfung durch den Anmelder nicht herausgenommen werden. Ein Hengst darf lediglich auf Veranlassung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters den Prüfungsdurchgang endgültig verlassen.

B I Besondere Bestimmungen für die 30-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

BI 1. Dauer

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN, dieser HLP-Richtlinien sowie der BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

BI 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Veranlagungsprüfung ist insbesondere auf dreijährige Hengste ausgerichtet. Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste, die die Zulassungsvoraussetzungen unter A9 und B 6.1 erfüllen. Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. März eines jeden Jahres. Sind dreijährige Hengste am bzw. nach dem 1. Juni geboren, ist der Beginn der Veranlagungsprüfung für diese Pferde frühestens auf den 1. Mai zu legen.

BI 3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldung zu einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Züchtervereinigungen vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an die FN - Bereich Zucht zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes nur dann zurückerstattet, wenn der Anmelder ein fachtierärztliches Attest einreicht, aus dem hervorgeht, dass der Hengst aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Die Anmeldegebühren beinhalten keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen.

BI 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 25 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Als Maximalanmeldezahl sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt.

Nach Ablauf der Nennungsfrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu.

Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

BI 5. Zusammensetzung der Kommissionen

- *Die Trainingskommission (TK)*
besteht aus dem Trainingsleiter (TL) und den zwei Trainingsrichtern (TR).
Ihre Aufgaben sind:
 - Beobachtung der Hengste während des Trainings (Trainingsbesuche);
 - Benotung der Trainingsleistungen.

- *Die Abschlussprüfungskommission (AK)*
besteht aus zwei Prüfungsrichtern (PR) und zwei Testreitern (TR)
Ihre Aufgaben sind:
 - Bewertung und Benotung im Rahmen der Abschlussprüfung.

BI 6. Training und Abschlussprüfung

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Hengste zu erfolgen. Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst sind.

BI 6.1. Training

Aufgrund der Bewertung und Feststellung im Rahmen von zwei Trainingsbesuchen vergeben zwei Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter vor Beginn der Abschlussprüfung eine Note jeweils für die Merkmale:

1. Interieur,
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
 - Konstitution
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage im Freispringen

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Im Freispringen werden die Hengste hinsichtlich der Manier und des Vermögens beurteilt.

Während der Trainingsbesuche verschaffen sich die Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter einen Eindruck über die Veranlagung der Hengste. Am Ende der Trainingsphase muss für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben werden. Die Trainingsbesuche finden möglichst in der

- 2. Woche (1 tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit;
- 4. Woche (2 tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit und dem Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMELV für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten)

im Beisein des FN-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt.

Das Freispringen erfolgt nach vorgegebener Katalognummer.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

Im Rahmen der Trainingskontrollen ist der Trainingskommission überlassen, das Training jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

BI 6.2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird von zwei Prüfungsrichtern und zwei Fremdreitern abgenommen. Die Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Tage.

1. Tag: Bewertung der Grundgangarten im Rahmen einer standardisierten Aufgabe unter dem Trainingsreiter (Anlage 3), anschließend unter Fremdreiter 1 bzw. 2, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen.
2. Tag: Bewertung der Grundgangarten unter dem Trainingsreiter, anschließend unter Fremdreiter 2 bzw. 1, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen; anschließend erfolgt das Freispringen nach vorgegebener Katalognummer.

Für folgende Merkmale wird gemeinsam jeweils eine Note vergeben:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Springanlage im Freispringen
5. Rittigkeit (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)

Bei der Bewertung der Grundgangarten durch die Prüfungsrichter werden die Hengste gemäß der Aufgabe (Anlage 3) vorgestellt.

Bei der Bewertung der Rittigkeit (Fremdreitertest) wird jeder Hengst von jedem Fremdreiter geritten und hinsichtlich seiner Rittigkeit beurteilt. An jedem der beiden Prüfungstage werden die Hengste nur von einem der beiden Fremdreiter beurteilt

Bei der Überprüfung der Springanlage durch die Prüfungsrichter werden die Hengste im Freispringen hinsichtlich ihrer Manier und ihres Vermögens beurteilt.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Bbeauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

BI 7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung wird als Ergebnis für jeden Hengst anhand von Durchschnittsnoten aus Training, Abschlussprüfung und Fremdreitertest ein HLP-Zuchtwert nach der BLUP (Best-Linear Unbiased Prediction) Methode für die Merkmale Dressur und Springen geschätzt. Der VA- Zuchtwert Dressur setzt sich zusammen aus den Einzelzuchtwerten Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit. Der VA- Zuchtwert Springen basiert auf dem Einzelzuchtwert Springanlage im Freispringen. Die genetischen Parameter gelten wie folgt:

	<i>Schritt</i>	<i>Trab</i>	<i>Galopp</i>	<i>Rittigkeit</i>	<i>Freispringen</i>
<i>Schritt</i>	0,30	0,55	0,52	0,56	0,10
<i>Trab</i>		0,40	0,69	0,67	0,18
<i>Galopp</i>			0,37	0,67	0,25
<i>Rittigkeit</i>				0,32	0,17
<i>Freispringen</i>					0,34

Heritabilitäten (Diagonale) und genetische Korrelationen (oberhalb Diagonale)

Für jeden Hengst wird zusätzlich ein VA- Verwandten-Zuchtwert, basierend auf der VA- Verwandteninformationen des Hengstes geschätzt und die Abweichungen zwischen VA- Verwandten-Zuchtwerten und VA- Zuchtwerten werden ausgewiesen.

Der VA- Zuchtwert aus der ersten regulären Schätzung nach Abschluss des VA- Durchgangs wird als offizielles Ergebnis der Leistungsprüfung festgeschrieben und von der FN veröffentlicht.

Mögliche Änderungen der Zuchtwerte werden nicht berücksichtigt. Somit bleiben insbesondere Entscheidungen zur Zuchtbucheintragung oder Beteiligung am Zuchtprogramm, die auf dem VA- Zuchtwert beruhen, unberührt von solchen Änderungen.

Darüber hinaus werden drei gewichtete Endnoten berechnet, die gewichtete Gesamtnote, die dressurbetonte Endnote sowie die springbetonte Endnote. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnoten jedes einzelnen Hengstes werden jeweils die vergebenen Noten je Prüfungsabschnitt und Merkmal nach folgendem Schema gewichtet.

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gewichtete Gesamtnote			Dressurbetonte Endnote			Springbetonte Endnote		
	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*
Interieur**	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Trab	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Galopp	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	5,0	10,0	-
Schritt	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
Summe Gewichtungsfaktoren	39,0	41,0	20,0	40,0	45,0	15,0	35,0	55,0	10,0

* TK = Trainingskommission, PR =Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

Ebenfalls ausgewiesen werden ungewichtete Endnoten der einzelnen Merkmalsblöcke, die als Durchschnitt folgender Noten berechnet werden:

- Interieur**, aus
1. Note Charakter Trainingskommission
 2. Note Temperament Trainingskommission
 3. Note Leistungsbereitschaft Trainingskommission
 4. Note Konstitution Trainingskommission
- Trab**, aus
1. Note Trab Trainingskommission,
 2. Note Trab Prüfungsrichter
- Galopp**, aus
1. Note Galopp Trainingskommission,
 2. Note Galopp Prüfungsrichter
- Schritt**, aus
1. Note Schritt Trainingskommission,
 2. Note Schritt Prüfungsrichter
- Rittigkeit**, aus
1. Note Rittigkeit Trainingskommission,
 2. Durchschnittsnote Rittigkeit beider Fremdreiter
- Springanlage**, aus
1. Note Springanlage Trainingskommission,
 2. Note Springanlage Prüfungsrichter

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Ergebnisse unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens acht Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des Fremdreitertests übernommen.

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Abschlussprüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 5) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie den Merkmalsblöcken.

Nach Durchführung der Zuchtwertschätzung erhält jeder Anmelder gemäß A 12. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 7) zugestellt.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der jeweiligen Züchtervereinigung mitzuteilen.

BII Besondere Bestimmungen für die 70-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

BII 1. Dauer

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN, sowie diesen HLP-Richtlinien durchgeführt.

BII 2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, die die Zulassungsvoraussetzungen unter A9 und B 6.1 erfüllen. Zielgruppe sind vierjährige Hengste nach abgeschlossener Veranlagungsprüfung sowie dreijährige Hengste ohne Veranlagungsprüfung.

BII 3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldung zu einer 70-tägigen Leistungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Züchtervereinigungen vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an die FN - Bereich Zucht zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes nur dann zurückerstattet, wenn der Anmelder ein fachtierärztliches Attest einreicht, aus dem hervorgeht, dass der Hengst aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Die Anmeldegebühren beinhalten keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen.

BII 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 25 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Als Maximalanmeldezahl sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt.

Nach Ablauf der Nennungsfrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu. Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

BII 5. Zusammensetzung der Kommissionen

- *Die Trainingskommission (TK)*
besteht aus dem Trainingsleiter (TL) und den zwei Trainingsrichtern (TR).
Ihre Aufgaben sind:
 - Beobachtung der Hengste während des Trainings (Trainingsbesuche),
 - Benotung der Trainingsleistungen.

- *Die Abschlussprüfungskommission (AK)*
besteht aus zwei Prüfungsrichtern (PR) und vier Testreitern (TR) davon zwei TR Dressur und zwei TR Springen
Ihre Aufgaben sind:
 - Bewertung und Benotung im Rahmen der Abschlussprüfung.

BII 6. Training und Abschlussprüfung

BII 6.1. Training

Aufgrund der Bewertung und Feststellung im Rahmen von drei Trainingsbesuchen vergeben zwei Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter vor Beginn der Abschlussprüfung eine Note jeweils für die Merkmale:

1. Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
 - Konstitution
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen
7. Geländeprüfung
 - Springanlage
 - Galopp.

Bei der Bewertung der Grundgangarten, der Rittigkeit, des Parcourspringens und der Geländeprüfung werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Im Freispringen werden die Hengste hinsichtlich der Manier und des Vermögens beurteilt.

Während der Trainingsbesuche verschaffen sich die Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter einen Eindruck über die Leistungsveranlagung der Hengste. Am Ende der Trainingsphase muss für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben werden. Trainingsbesuche finden möglichst in der

- 2. Woche (1-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten und dem Verhalten im Gelände (empfohlen wird das Reiten auf möglichst großen, befestigten Außenplatz);
- 5. Woche (2-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit, der Geländeeignung (Präsentation einzelner Trainingssequenzen in Gruppen von bis zu drei Hengsten) und dem Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMELV für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten);
- 9. Woche (2-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit und der Springanlage im Parcourspringen sowie dem Fremdreitertest Parcourspringen (Bestandteil der Abschlussprüfung)

im Beisein des FN-Beauftragten statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt.

Das Freispringen erfolgt nach vorgegebener Katalognummer.

Die Trainingsrichter beurteilen das Parcourspringen während des Springens der Hengste unter den Fremdreitern. Dabei werden alle Hengste über einen Standardparcours (Anlage 4 mit Fängen oder Fangständern) gezeigt. Nach Absprache zwischen Fremdreitern und Trainingskommission können bis zu zwei Hindernisse erhöht werden.

Im Rahmen der Trainingskontrollen ist der Trainingskommission überlassen, das Training jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

BII 6.2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird von zwei Prüfungsrichtern und pro Disziplin jeweils zwei Fremdreitern abgenommen. Die Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Tage.

1. Tag: Bewertung der Grundgangarten im Rahmen einer standardisierten Aufgabe unter dem Trainingsreiter (Anlage 3), anschließend unter Fremdreiter 1 und 2, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen.
2. Tag: Bewertung der Springanlage während des Freispringens nach vorgegebener Katalognummer, anschließend erfolgt die Geländeprüfung (inkl. Wasserdurchritt).

Für folgende Merkmale wird gemeinsam jeweils eine Note vergeben:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Springanlage im Freispringen
5. Geländeprüfung (2.500 m, 450 m/min., 8 Hindernisse)
 - Springanlage
 - Galopp
6. Rittigkeit (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)
7. Springanlage im Parcourspringen (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)

Bei der Bewertung der Grundgangarten durch die Prüfungsrichter werden die Hengste gemäß der Aufgabe (Anlage 3) vorgestellt.

Bei der Überprüfung der Springanlage durch die Prüfungsrichter werden die Hengste im Freispringen hinsichtlich ihrer Manier und ihres Vermögens beurteilt.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

BII 7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen des 70 Tage-HLP wird als Ergebnis für jeden Hengst anhand von Durchschnittsnoten aus Training, Abschlussprüfung und Fremdreitertest ein HLP-Zuchtwert nach der BLUP (Best-Linear Unbiased Prediction) Methode für die Merkmale Dressur und Springen geschätzt. Der HLP-Zuchtwert Dressur setzt sich zusammen aus den Einzelzuchtwerten Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit. Der HLP-Zuchtwert Springen basiert auf den Einzelzuchtwerten für Springanlage im Freispringen und Parcourspringen. Die genetischen Parameter gelten wie folgt:

	Schritt	Trab	Galopp	Rittigkeit	Freispringen	Parcoursspringen
Schritt	0,37	0,65	0,62	0,58	-0,13	0,03
Trab		0,52	0,74	0,75	-0,05	0,03
Galopp			0,44	0,72	0,17	0,29
Rittigkeit				0,42	0,04	0,19
Freispringen					0,41	0,86
Parcoursspringen						0,34

Heritabilitäten (Diagonale) und genetische Korrelationen (oberhalb Diagonale)

Für jeden Hengst wird zusätzlich ein HLP-Verwandten-Zuchtwert, basierend auf der HLP-Verwandteninformationen des Hengstes geschätzt und die Abweichungen zwischen HLP-Verwandten-Zuchtwerten und HLP-Zuchtwerten werden ausgewiesen.

Der HLP-Zuchtwert aus der ersten regulären Schätzung nach Abschluss des HLP-Durchgangs wird als offizielles Ergebnis der Leistungsprüfung festgeschrieben und von der FN veröffentlicht.

Mögliche Änderungen der Zuchtwerte werden nicht berücksichtigt. Somit bleiben insbesondere Entscheidungen zur Zuchtbucheintragung oder Beteiligung am Zuchtprogramm, die auf dem HLP-Zuchtwert beruhen, unberührt von solchen Änderungen.

Darüber hinaus werden drei gewichtete Endnoten berechnet: die gewichtete Gesamtnote, die dressurbetonte Endnote sowie die springbetonte Endnote. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnoten jedes einzelnen Hengstes werden jeweils die vergebenen Noten je Prüfungsabschnitt und Merkmal nach folgendem Schema gewichtet.

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gewichtete Gesamtnote			Dressurbetonte Endnote			Springbetonte Endnote		
	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*
Interieur**	20,0	-	-	20,0	-	-	20,0	-	-
Trab	2,5	2,5	-	5,0	5,0	-	-	-	-
Galopp	1,25	2,5	-	2,5	5,0	-	-	-	-
Schritt	2,5	2,5	-	5,0	5,0	-	-	-	-
Rittigkeit	15,0	-	15,0	20,0	-	30,0	-	-	-
Springanlage	7,5	-	-	-	-	-	15,0	-	-
Freispringen	-	7,5	-	-	-	-	-	17,5	-
Parcoursspringen	-	-	10,0	-	-	-	-	-	17,5
Geländeprüfung									
Springanlage	-	5,0	-	-	-	-	15,0	7,5	-
Galopp	1,25	5,0	-	2,5	-	-	-	7,5	-
Summe Gewichtungsfaktoren	50,0	25,0	25,0	55,0	15,0	30,0	50,0	32,5	17,5

* TK = Trainingskommission, PR = Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution

Ebenfalls ausgewiesen werden ungewichtete Endnoten der einzelnen Merkmalsblöcke, die als Durchschnitt folgender Einzelnoten berechnet werden:

Interieur , aus	1. Note Charakter Trainingskommission 2. Note Temperament Trainingskommission 3. Note Leistungsbereitschaft Trainingskommission 4. Note Konstitution Trainingskommission
Trab , aus	1. Note Trab Trainingskommission, 2. Note Trab Prüfungsrichter
Galopp , aus	1. Note Galopp Trainingskommission, 2. Note Galopp Prüfungsrichter
Schritt , aus	1. Note Schritt Trainingskommission, 2. Note Schritt Prüfungsrichter
Rittigkeit , aus	1. Note Rittigkeit Trainingskommission, 2. Durchschnittsnote beider Fremdreiter Rittigkeit
Springanlage , aus	1. Note Springanlage Trainingskommission, 2. Note Freispringen Prüfungsrichter, 3. Note Durchschnittsnote beider Fremdreiter Springanlage im Parcourspringen
Gelände , aus	1. Note Geländeprüfung Trainingskommission, 2. Note Geländeprüfung Prüfungsrichter

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen. Im Rahmen der Zuchtwertschätzung findet dagegen eine Berücksichtigung des Alterseffektes statt.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens zehn Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Springanlage, Geländeprüfung, Rittigkeit; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Springanlage im Freispringen, Geländeprüfung, Rittigkeit, Springanlage im Parcourspringen). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des jeweiligen Fremdreitertests übernommen.

Sollte ein Hengst an der Überprüfung des Merkmals Parcourspringen aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, vergibt die Trainingskommission unter Berücksichtigung des Trainingseindrucks sowie der Merkmale Springanlage im Freispringen und Springanlage im Gelände trotzdem eine Trainingsnote.

In dem Merkmal Freispringen muss er entweder im Training oder in der Abschlussprüfung mindestens einmal beurteilt worden sein.

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Abschlussprüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 6) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie den Merkmalsblöcken.

Nach Durchführung der Zuchtwertschätzung erhält jeder Anmelder gemäß A 12. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 8) zugestellt.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den jeweiligen Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Anlage 1

Muster – Anlieferungsprotokoll

HLP: _____

Datum: _____

1. Identifikation

Lebensnummer: _____

Identifiziert anhand von Farbe, Abzeichen und aktiver Kennzeichnung:

Ja

Nein

2. Einzureichende Dokumente:

- Equidenpass mit allen vorrausgesetzten Impfungen gemäß LPO
- aktuelle Zuchtbescheinigung
- Fachtierärztliche Bescheinigung gemäß B 2.1. oder ein amtliches Gesundheitszertifikat bei Hengsten aus dem Ausland gemäß B 2.1.
- Den Nachweis eines negativen Virusneutralisationstest (VNT) oder zwei negative Nachweise (Virusisolation und PCR) des Equinen Arteriitisvirus im Sperma gemäß B 2.1. oder ein negativer Nachweis des Equinen Arteriitisvirus im Sperma bei ordnungsgemäßer Vaccinierung des Hengstes gemäß B 2.1..

3. Vorbericht/Anmerkungen durch den Anmelder bzw. den Beauftragten des Anmelders :

4. a) Adspektion + Palpation:

Kopf: Lnn./Kehlkopf/Augen/Nasenausfluss/Husten/Zähne/Maulwinkel:

Zähne:

Hals: V.jung.

Körper: Haut

Beine: Sehnen/Überbeine/Fesselbeuge

Hufe: Beschlag/Orth.

5. b) Ernährungszustand: _____

- 1 = Fett;
- 2 = Fleischig, ausgeprägte Muskulatur;
- 3 = moderater Ernährungszustand;
- 4 = dünn/mager

6. Vorführen

- a) Stand:
- b) Schritt:
- c) Trab:

7. Spezielle Untersuchungen:

8. Vorstellung unter dem eigenen Reiter:

Ergebnis:

- Zugelassen
- Nicht zugelassen

Benachrichtigter Anmelder oder
Beauftragter:

Stationstierarzt: _____

Trainingsleiter: _____

FN-Beauftragter: _____

Anlage 2

Muster – Besichtigungs- und Musterungsprotokoll

HLP: _____

Datum: _____

1. Identifikation:

2. Vorbericht:

3. a) Adspektion + Palpation:

b) Ernährungszustand:

- 1 = Fett;
- 2 = Fleischig, ausgeprägte Muskulatur;
- 3 = moderater Ernährungszustand;
- 4 = dünn/mager

Kopf: Lnn./Kehlkopf/Augen/Nasenausfluss/Husten/Zähne/Maulwinkel:

Zähne:

Hals: V.jung.

Körper: Haut

Beine: Sehnen/Überbeine/Fesselbeuge

Hufe: Beschlag/Orth.

4. Vorführen

- a) Stand:
- b) Schritt:
- c) Trab:

5. Spezielle Untersuchungen:

Benachrichtigter Anmelder oder
Beauftragter:

Stationstierarzt: _____

Anlage 3

Aufgabe RP – Reitpferdeprüfung

Standort der Richter bei **B** außerhalb des Vierecks – wenn nicht möglich in der Bahn zwischen B und X.

Viereck möglichst 20 x 60 m, jedoch mindestens gemäß LPO § 51 A.2.1 (mindestens 20 m x 60 m, ggf. auch sonstige Maße, mindestens jedoch 1.000 m² bei einer Mindestbreite von 20 m, bei Hallen-LP mindestens 20 x 40 m)

Einreiten im Schritt am langen Zügel, linke Hand, Zügel aufnehmen.

(linke Hand)

(B-M-C-H-E-K-A-F-B-M-C)

Im Arbeitstempo antraben, leichttraben.

Ganze Bahn (1 mal herum)

(H-X-F)

Durch die ganze Bahn wechseln

(rechte Hand)

(F-A-K-E-H-C)

Ganze Bahn (1 mal herum)

(M-B)

Durchparieren zum Schritt, Mittelschritt am langen Zügel.

(A-X-C)

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(linke Hand)

(C)

Linke Hand

(H)

Im Arbeitstempo antraben, leichttraben.

(F-M) und (H-K)

Die nächsten zwei langen Seiten die Tritte verlängern.

(A)

Auf dem Zirkel geritten, und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

(A)

Ganze Bahn.

(F-M)

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

(H-K)

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

(F-X-H)

Durch die ganze Bahn wechseln und auf der Wechsel-
linie durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben.

(rechte Hand)

(C)

Auf dem Zirkel geritten und zur geschlossenen Seite hin aussitzen und angaloppieren.

(C)

Ganze Bahn.

(M-F)

Eine lange Seite Arbeitsgalopp.

(K-H)

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern.

(C)

An der kurzen Seite durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben.

(B-E-B)

Auf dem Mittelzirkel geritten und Zügel aus der Hand kauen lassen

(B-E)

Zügel wieder aufnehmen.

(E-H)

Ganze Bahn.

(C)

An der kurzen Seite aussitzen und durchparieren zum Schritt, Mittelschritt am langen Zügel.

(B)

Rechts um.

(E)

Rechts um.

(C-A)

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(linke Hand)

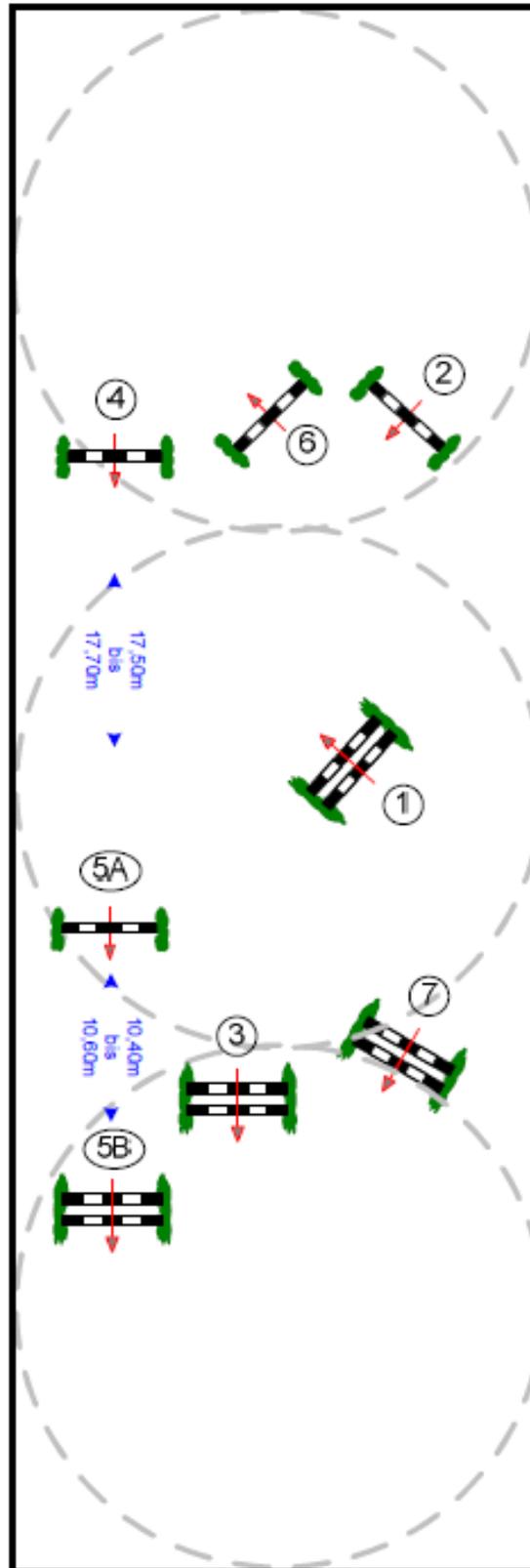
(A)

Im Mittelschritt die Bahn verlassen

Anlage 4

Standardparcours (für Halle 20 x 60m Mindestmaß)

Höhe/Weite: 0,95 m (Höhe +/- 5 cm; Weite -10 cm/ + 20 cm)



(geringfügige Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Sachverständigen sowie dem FN-Beauftragten zulässig)

Anlage 5

Muster – Vorläufiges Prüfungszeugnis (30-tägige Veranlagungsprüfung)

Logo

Vorläufiges Ergebnis 30-tägige Veranlagungsprüfung vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ in ???? Musterort

Name: Hengst B LNR: DE 441410000006 Kat.-Nummer: 1	Vater: Vater DE 341410000099 Mutter: Mutter DE 3414100000095
Anmelder: M. Muster Musterstraße 99 99999 Musterdorf	geb.: 1.1.2006 Farbe: Rappe Rasse: Westfalen

MERKMALE FÜR HLP-ZWS	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Trab</i>	6,50	7,50	-1,00	
<i>Galopp</i>	8,00	7,84	0,16	
<i>Schritt</i>	7,00	7,85	-0,85	
<i>Rittigkeit</i>	7,50	7,90	-0,40	
<i>Springanlage (Freispringen)</i>	9,00	7,79	1,21	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Trab</i>	6,75	7,50	-1,08	
<i>Galopp</i>	7,75	7,50	-0,33	H
<i>Schritt</i>	6,75	7,71	-1,21	
<i>Springanlage (Freispringen)</i>	8,75	7,32	1,26	H
Noten: Fremdreitertest				
<i>Rittigkeit (Fremdreiter)</i>	7,25	7,68	-0,43	

ZUSÄTZLICHE MERKMALE	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Charakter</i>	9,00	8,93	0,07	
<i>Temperament</i>	9,00	8,43	0,57	
<i>Leistungsbereitschaft</i>	9,00	8,51	0,49	
<i>Konstitution</i>	8,50	8,59	-0,09	

Interieur Note = 8,88
Trab Note = 6,50
Galopp Note = 7,59
Schritt Note = 6,75
Rittigkeit Note = 7,38
Springanlage Note = 8,79

Anzahl der Teilnehmer in dieser Prüfung: 30

Prüfungsort, TT.MM.JJJJ

Anlage 6

Muster – Vorläufiges Prüfungszeugnis (70-tägige Leistungsprüfung)

Logo

Vorläufiges Ergebnis 70-tägige Leistungsprüfung	
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ in ???? Musterort	

Name: Hengst A LNR: DE 42100000000 Kat.-Nummer: 1	Vater: Vater DE 32100000093 Mutter: Mutter DE 32100000090
Anmelder: M. Muster Musterstraße 99 99999 Musterdorf	geb.: 1.1.2000 Farbe: Braun Rasse: Holsteiner

MERKMALE FÜR HLP-ZWS	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Trab</i>	6,50	7,50	-1,00	
<i>Galopp</i>	8,00	7,84	0,16	
<i>Schritt</i>	7,00	7,85		
<i>Rittigkeit</i>	7,50	7,91		
<i>Springanlage</i>	9,00	7,71		
<i>Freispringen</i>	9,00	7,68		
<i>Parcoursspringen</i>	9,50	7,90	0,60	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Trab</i>	6,50	7,58	-1,08	
<i>Galopp</i>	7,50	7,50	-0,33	H
<i>Schritt</i>	6,50	7,71	-1,21	
<i>Springanlage (Freispringer)</i>	8,50	7,32	1,26	H
Noten: Fremdreitertest				
<i>Rittigkeit (Fremdreiter)</i>	7,25	7,68	-0,43	
<i>Springanlage (Fremdreiter)</i>	8,50	7,83	0,67	

ZUSÄTZLICHE MERKMALE	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Charakter</i>	9,00	8,93	0,07	
<i>Temperament</i>	9,00	8,43	0,57	
<i>Leistungsbereitschaft</i>	9,00	8,51	0,49	
<i>Konstitution</i>	8,50	8,59	-0,09	
<i>Gelände</i>	8,25	7,68	0,57	
<i>Springanlage</i>	8,50	7,60	0,90	
<i>Galopp</i>	8,00	7,75	0,25	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Gelände</i>	8,42	7,57	0,85	
<i>Springanlage</i>	8,67	7,40	1,26	
<i>Galopp</i>	8,17	7,73	0,44	

Interieur Note = 8,88
Trab Note = 6,50
Galopp Note = 7,59
Schritt Note = 6,75
Rittigkeit Note = 7,38
Springanlage Note = 8,69
Gelände Note = 8,34

Anzahl der Teilnehmer in dieser Prüfung: 35

Prüfungsort, TT.MM.JJJJ

Anlage 7

Muster – Endgültiges Prüfungszeugnis (30-tägige Veranlagungsprüfung)

Logo

30-tägige Veranlagungsprüfung
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ
in ???? Musterort

Name: **Hengst B**
LNR: **DE 441410000006** Kat.-Nummer: 1

Vater: **Vater DE 341410000099**
Mutter: **Mutter DE 3414100000095**

Anmelder: **M. Muster**
Musterstraße 99
99999 Musterdorf

geb.: **1.1.2006**
Farbe: **Rappe**
Rasse: **Westfalen**

MERKMALE FÜR HLP-ZWS	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Trab</i>	6,50	7,50	-1,00	
<i>Galopp</i>	8,00	7,84	0,16	
<i>Schritt</i>	7,00	7,85	0,85	
<i>Rittigkeit</i>	7,50	7,91	0,41	
<i>Springanlage (Freispringen)</i>	9,00	7,77	1,23	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Trab</i>	6,50	7,50	-1,00	
<i>Galopp</i>	7,50	7,50	0,00	H
<i>Schritt</i>	6,50	7,71	-1,21	
<i>Springanlage (Freispringen)</i>	8,50	7,32	1,18	H
Noten: Fremdreitertest				
<i>Rittigkeit (Fremdreiter)</i>	7,50	7,68	-0,43	

VA-Zuchtwert Dressur nach der HLP **79 Punkte**
Abweichung vom Verwandten-VA-ZW Dressur (vor der HLP) **-13 Punkte**

VA-Zuchtwert Springen nach der HLP **133 Punkte**
Abweichung vom Verwandten-VA-ZW Springen (vor der HLP) **5 Punkte**

ZUSÄTZLICHE MERKMALE	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Charakter</i>	9,00	8,93	0,07	
<i>Temperament</i>	9,00	8,43	0,57	
<i>Leistungsbereitschaft</i>	9,00	8,51	0,49	
<i>Konstitution</i>	8,50	8,59	-0,09	

Interieur Note = 8,88
Trab Note = 6,50
Galopp Note = 7,59
Schritt Note = 6,75
Rittigkeit Note = 7,38
Springanlage Note = 8,79

Gewichtete Gesamtnote = 7,76
Dressurbetonte Endnote = 7,01
Springbetonte Endnote = 8,33

Anzahl der Teilnehmer in dieser Prüfung: 30

Anlage 8

Muster – Endgültiges Prüfungszeugnis (70-tägige Leistungsprüfung)

Logo

70-tägige Leistungsprüfung				
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ in ??? Musterort				
Name: Hengst A	Vater: Vater DE 32100000093			
LNR: DE 421000000000 Kat.-Nummer: 1	Mutter: Mutter DE 32100000090			
Anmelder: M. Muster	geb.: 1.1.2000			
Musterstraße 99	Farbe: Braun			
99999 Musterdorf	Rasse: Holsteiner			
MERKMALE FÜR HLP-ZWS	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Trab</i>	6,50	7,50	-1,00	
<i>Galopp</i>	8,00	7,84	0,16	
<i>Schritt</i>	7,00	7,85	-0,85	
<i>Rittigkeit</i>	7,50	7,91	-0,41	
<i>Springanlage</i>	9,00	7,7	1,3	
<i>Freispringen</i>	9,00	7,68	1,32	
<i>Parcoursspringen</i>	9,5	7,90	1,60	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Trab</i>	6,25	7,58	-1,08	
<i>Galopp</i>	7,50	7,50	-0,33	H
<i>Schritt</i>	6,75	7,71	-1,21	
<i>Springanlage (Freispringen)</i>	8,25	7,32	1,26	H
Noten: Fremdreitertest				
<i>Rittigkeit (Fremdreiter)</i>	7,25	7,68	-0,43	
<i>Springanlage (Fremdreiter)</i>	8,50	7,83	0,67	

HLP-Zuchtwert Dressur nach der HLP

Abweichung vom Verwandten-HLP-Zuchtwert Dressur (vor der HLP)

79 Punkte

-13 Punkte

HLP-Zuchtwert Springen nach der HLP

Abweichung vom Verwandten-HLP-Zuchtwert Springen (vor der HLP)

133 Punkte

5 Punkte

ZUSÄTZLICHE MERKMALE	LEISTUNG	VERGLEICHSM.	individu. ABWEICH.	hochger. MERKM.
Noten: Training				
<i>Charakter</i>	9,00	8,93	0,07	
<i>Temperament</i>	9,00	8,43	0,57	
<i>Leistungsbereitschaft</i>	9,00	8,51	0,49	
<i>Konstitution</i>	8,50	8,59	-0,09	
<i>Gelände</i>	8,25	7,68	0,57	
<i>Springanlage</i>	8,50	7,60	0,90	
<i>Galopp</i>	8,00	7,75	0,25	
Noten: Abschlussprüfung				
<i>Gelände</i>	8,42	7,57	0,85	
<i>Springanlage</i>	8,67	7,40	1,26	
<i>Galopp</i>	8,17	7,73	0,44	

Interieur Note = 8,88

Trab Note = 6,50

Galopp Note = 7,59

Schritt Note = 6,75

Rittigkeit Note = 7,38

Springanlage Note = 8,69

Gelände Note = 8,34

Gewichtete Gesamtnote = 8,04

Dressurbetonte Endnote = 7,53

Springbetonte Endnote = 8,73

Anzahl der Teilnehmer in dieser Prüfung: 35

Anlage 9

Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission

Über einen Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen der HLP-Richtlinien entscheidet die HLP-Widerspruchskommission nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Beirat Zucht der FN gem. § 17 Ziff. 2.3.4 der FN-Satzung gewählt werden. Mit der Wahl erfolgt gleichzeitig die Bestimmung des Kommissionsvorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Abs. 1 D-RichterG haben muss.

Die gewählten Kommissionsmitglieder bestimmen sodann unter sich zwei ordentliche Mitglieder, die neben dem Vorsitzenden handeln sowie für diese ordentlichen Mitglieder je ein Ersatzmitglied, welches tätig wird, falls sie an der Mitwirkung gehindert sind.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

2. Die Mitglieder der Kommission haben ihr Amt unparteiisch und unabhängig wahrzunehmen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Die Kommission hat ihren Sitz in 48231 Warendorf, Freiherr-von-Langen Str. 13.

Sie entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, der Antragsteller hat in schriftlicher Form darauf verzichtet.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei ordentliche Mitglieder oder ihre Vertreter entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Ein Kommissionsmitglied ist wegen Befangenheit an der Mitwirkung gehindert, falls der zu beurteilende Hengst aus einem Zuchtverband stammt, in dem es Mitglied des Vorstandes oder einer Zuchtkommission ist.

Über andere etwa von dem Antragsteller oder auch einem Mitglied selbst erklärte Befangenheitsgründe entscheidet der Vorsitzende.

3. Der Antragsteller des Widerspruchsverfahrens kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Er ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Prüfungszeugnisses zu richten an die HLP-Widerspruchskommission.

4. Der Vorsitzende ernennt den Sitzungstermin an und kann vorbereitend Auskünfte einholen und Zeugen laden.
Im Falle der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Entscheidung erfolgt am – letzten – Sitzungstag.
Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich zu begründen und hat auch eine Kostenregelung zu enthalten. Sie ist von den daran beteiligten Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung ist nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zulässig.

5. Bleiben Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
6. Die Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Kommission kann nach den Umständen des Falles davon abweichend eine andere Kostenverteilung anordnen.

Die Kosten bemessen sich nach den Sätzen des RVG bei einem Streitwert von pauschal € 10.000,00.

Der Vorsitzende erhält eine 1,2 Gebühr, die übrigen beteiligten Mitglieder je eine 0,6 Gebühr – jeweils zuzüglich der gesetzlichen MWSt.. Der Vorsitzende erhält eine 0,6 Gebühr, falls der Widerspruch vor Durchführung einer von ihm anberaumten mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.